



# Gehörlosen Sportverein beider Basel

## STATUTEN

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 1 Name und Sitz

Der Gehörlosen Sportverein beider Basel (GSB) besteht als Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Basel. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### Art. 2 Verbindung

Der Verein ist dem Schweizerischen Gehörlosen Sportverband angeschlossen. Er anerkennt dessen Ziele, Statuten und allgemeinen Grundsätze. Der Verein kann sich weiteren Verbänden anschliessen.

#### Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die:

- a) Förderung des Kontakts und des Austausches zwischen Hörenden, Gehörlosen und Schwerhörigen.
- b) Förderung des aktiven Sports seiner Mitglieder in verschiedenen Sportarten.
- c) Pflege der Kameradschaft
- d) Durchführung von geselligen Anlässen.

### **2. Mitgliedschaft. Pflichten und Rechte**

#### Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) minderjährigen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Gönnern

#### Art. 5 Neueintritt

a) Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch schriftliche Beitrittserklärung an den Präsidenten. Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist und sich bereit erklärt, im Verein aktiv mitzuwirken.

Das Aufnahmegesuch minderjähriger Personen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

b) Der endgültige Entscheid über die Aufnahme steht der nächsten General- oder Halbjahresversammlung zu.

#### Art. 6 Aktivmitglieder:

Als Aktivmitglieder gelten Mitglieder, die regelmässig mindestens eine Sportart aktiv betreiben.

#### Art. 7 Ehrenmitglieder und Gönner

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die für den Verein ausserordentliche Dienste geleistet haben.

Personen, welche die Interessen des Vereins teilen und ihn finanziell zu unterstützen wünschen, können als Gönner eintreten.

#### Art. 8 Übertritt

Ein Übertritt von den Gönnern zu den Aktivmitgliedern kann erfolgen. Es wird jedoch die Mitgliedschaft von der GV/HV aufgenommen.

Ein Übertritt von den Gönnern zu den Aktivmitgliedern kann jederzeit mit schriftlichem Gesuch an den Präsidenten erfolgen.

#### Art. 9 Beiträge

a) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die zuständige General- oder Halbjahresversammlung.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Bei einer Aufnahme zwischen dem 1.1. und dem 30.6. wird für das laufende Jahr der volle, bei einer Aufnahme zwischen dem 1.7. und dem 31.12. der halbe Jahresbeitrag geschuldet.

b) Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Mitglieder, z.B. Jugendliche und Schüler, besondere Beitragsbestimmungen festzusetzen.

c) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

d) Die Vorstandsmitglieder sind während Amtsdauer beitragsfrei.

e) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### Art. 10 Verzug der Beitragszahlung

Wenn jemand den Jahresbeitrag trotz zweier schriftlicher Mahnungen nicht bezahlt, beantragt der Vorstand der nächsten General- oder Halbjahresversammlung dessen Ausschluss.

#### Art. 11 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist an den Verein zu richten. Der Austretende haftet noch für den Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres. Bei Beendigung der Mitgliedschaft zwischen dem 1.1. und dem 30.6. ist der halbe Jahresbeitrag geschuldet.

#### Art. 12 Ausschluss

Wer die Interessen des GSB grob verletzt, kann von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder können nach Ablauf eines Jahres erneut aufgenommen werden.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### Art. 13 Versicherung

Jedes Aktivmitglied hat sich auszuweisen, dass es gegen Unfall genügend versichert ist. Der GSB lehnt jede Haft- und Schadenersatzpflicht im Falle eines durch den Sportbetrieb verursachten Unfalles ab.

### **3. Organisation**

#### Art. 14 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Generalversammlung (GV)
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) die Halbjahresversammlung (HV)
- d) der Vorstand
- e) die Leiter
- f) die Abteilungen
- g) die Rechnungsrevisoren
- h) die Kommissionen

#### Art. 15 General- und Halbjahresversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie wird ordentlicherweise im Februar einberufen. Die Halbjahresversammlung hat die selben Kompetenzen wie die Generalversammlung. Sie findet im August/September statt. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Anwesenden stimmberechtigte Mitglieder sind.

#### Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von mind. 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

#### Art. 17 Einberufung der Versammlungen

Die Versammlungen werden durch den Vorstand spätestens 14 Tage im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

#### Art. 18 Befugnisse der Generalversammlung und der Halbjahresversammlung

Der Generalversammlung und der HV obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Gebühren und Beiträge unter Vorbehalt von Art. 9b oben
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Aufnahme der neuen Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Abänderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Beitritte des Vereins zu Dachverbänden

Die GV und die HV entscheiden über alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind.

#### Art. 19 Anträge

Anträge zu Händen der Generalversammlung oder Halbjahresversammlung sind dem Vorstand 30 Tage zuvor schriftlich einzureichen.

#### Art. 20 Stimmberechtigung

Die Aktivmitglieder nehmen mit Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an allen Versammlungen teil. Gäste haben keine Stimmberechtigung.

Ehrenmitglieder gleich wie Aktive, Junge auch, Gönner keine Rechte, VS- Mitglieder wegen Gewaltenteilung kein Stimm- und Wahlrecht, aber Antragsrecht für Sachgeschäfte.

## Art. 21 Abstimmung

Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, sofern nicht 10% der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Durchführung verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

## Art. 22 Organisation des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin
2. dem / der Aktuar/in
3. dem / der Kassier/in
4. 2 Beisitzern

Der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## Art. 23 Wahlen

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

## Art. 24 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach dem Ablauf dieser Periode sind sämtliche Mitglieder des Vorstand wieder wählbar.

## **4. Funktion der Vorstandsmitglieder**

### Art. 25 Funktionen

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der GV und der HV. Er besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte. Dazu tritt er regelmässig zu Sitzungen zusammen, so oft es der Geschäftsgang erfordert. Er erstellt Pflichtenhefte für seine Mitglieder.

### Art. 26 Schweigepflicht

Alle Ämter im Vorstand sind ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben die Schweigepflicht einzuhalten. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand.

## **5. Sport-Abteilungen**

### Art. 27 Abteilungen

Der Verein kann verschiedene Sportabteilungen führen.

Die Abteilungen bestehen aus:

1. dem Abteilungs-Leiter
2. dem Abteilungs-Kassier
3. dem Beisitzer/ Materialverwalter

### Art. 28 Abteilungswahlen

Die Mitglieder der Sportabteilungen werden an der Sitzung der jeweiligen Abteilung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

## **6. Kassa- Revision**

### Art. 29 Kassa-Revision

Die GV wählt oder bestätigt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Revisoren werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei wird je ein Revisor in einem geraden, der andere in einem ungeraden Jahr gewählt. Die Revisoren haben jederzeit das Recht, die Kasse und die Wertschriften einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und Unstimmigkeiten sofort dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Sie prüfen jeweils die Rechnungsabschlüsse sowie ausserordentliche Abrechnungen und erstatten der GV darüber schriftlich Bericht.

## **7. Kommissionen**

### Art. 30 Kommissionen

Die GV oder HV können Kommissionen bilden, wenn es nötig ist.

### Art. 32 Reglemente und Lizenzen

- a) Für jede Sportart führt der Verein eigene Reglemente.
- b) Das Sportreglements-wesen führt der Präsident mit den Abteilungs-Leitern.
- c) Bei Austritt aus dem Verein ist der Lizenzausweis unverzüglich dem Abteilungs-Leiter zurückgeben. Die Lizenzausweise müssen Mitte November jedes Jahren zur Verlängerung an den GSB gesendet werden.
- d) Wer den Lizenzausweis missbraucht, wird gemäss Art. 35 bestraft.

## **8. Finanzen**

### Art. 32 Finanzielles

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gönnerbeiträgen
- c) Spenden und Sammlungen
- d) Gewinnen aus Veranstaltungen
- e) Zinsen
- f) Bussen
- g) Subventionsbeiträgen
- h) sonstigen Einnahmen

### Art. 33 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf nur für Zwecke verwendet werden, die den Zielen des Vereins entsprechen.

## **9. Strafmassnahmen**

### Art. 34 Strafmassnahmen

Gegen fehlbare Mitglieder können Bussen und Ausschluss verfügt werden wegen:

- a) Nichtbeachtung der in diesen Statuten und Reglementen festgelegten Bestimmungen,
- b) Nichtbefolgung des rechtsverbindlichen Beschlusses der Generalversammlung, Halbjahresversammlung und des Vorstandes,

Der Vorstand erlässt ein detailliertes Bussenreglement. Dieses wird als Anhang den vorliegenden Statuten beigelegt.

## **10. Schlussbestimmungen**

### Art. 35 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine GV oder HV erfolgen. Sie kann nicht beschlossen werden, wenn 10 oder mehr stimmberechtigte Mitglieder dagegen sind. Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nicht unter den Mitglieder verteilt werden, sondern muss zur Aufbewahrung dem Gehörlosen-Fürsorgeverein der Region Basel übergeben werden, welcher es zinstragend anzulegen hat. Sollte innert 10 Jahren kein neuer Gehörlosen Sportverein in Basel entstehen, ist der Fürsorgeverein berechtigt, das Vermögen nach freiem Ermessen für die Gehörlosen verwenden.

## Art. 36 Statutenänderung

Die Statutenänderungen (inkl. Änderung des Finanzreglementes) müssen von der Generalversammlung bzw. der Halbjahresversammlung genehmigt werden. Änderungsanträge sind 30 Tage vor der Generalversammlung oder der HV dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

## Art. 37 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 7. Februar 2009 per sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten sämtlicher Vorgänger-Vereine.

Basel, den 7. Februar 2009

Die Präsidentin:

Der Statutenkommission-Präsident

Anita Tschopp

Toni Koller